

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 25

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sator". Und so glänzend jenes Bild, so fleckig dieses — selbst 1796, als es sich nur um eine kleine Armee handelte und erst recht 1812, als der mächtigste Mann der damaligen Welt, eine Art von Alexanderzug nachzuahmen suchte. Dass „1812“ nicht allein aus den viel berufenen Naturelementen, sondern der Unzulänglichkeit der von Napoleon angewendeten Mitteln resultierte, wusste man längst. Aber bisher besaß die Kriegsgeschichte keine ähnliche scharfe Beleuchtung der Umstände, welche jeder für sich, zu dem Misslingen des Unternehmens beitrugen. Der Herr Verfasser hat die Schilderung der taktischen Ereignisse, so weit als nur möglich, zurücktreten lassen, er verschont uns auch mit den von Dilettanten der Kriegshistorik beliebten tiefssinnigen Erörterung über die „äussere“ und die „innere Linie“. Dafür liefert er uns zunächst ein ausserordentlich wahres kulturgeschichtliches Bild, nämlich die Darstellung der sogenannten moralischen Faktoren bei den Kriegsführenden und im weiteren die notwendige strategische Übersicht, aus der allein wir heute etwas lernen können. Obwohl sich der Herr Verfasser der sonst gewöhnlichen Kritik des Geschehenen enthält, zeigt er uns doch, was vermieden werden muss, wenn eine westeuropäische Macht den Kampf mit dem moskowitischen Reich unternimmt. Ich bin überzeugt, dass das Werk des Herrn Majors von der Osten grosse Aufmerksamkeit erregen wird; es ist unstreitig das beste, was bisher über „1812“ veröffentlicht wurde.

R. G.

Die Wirren in China. Von A. von Müller, Oberleutnant im 1. Hanseatischen Infanterie-Regiment Nr. 75. II. Teil. Inhalt: Die Kämpfe in und um Tientsin. Der Entsatz von Peking. Die Vorgänge in Peking vor dem Entsatz und die deutschen Massnahmen zur Sicherung der Etappenlinie Taku-Peking. Mit Karten, Skizzen und Anlagen. Berlin (Liebelsche Buchhandlung) 1901. VI und 183 S. Text gr. 8°.

Wer heutzutage die zeitgenössischen Kriegsereignisse aus den Tagesblättern erlesen will, ist ein geplagter Mann. Wahrheit und Dichtung, letztere oft in höchster Potenz, vermischen sich derart mit einander, dass es dem Beschäftigten ganz unmöglich bleibt, den wahren Kern der Sache zu erfassen. Da sind denn solche Werke, wie das vorliegende, ausgezeichnete Hilfsmittel, um das etwas eingeschlaferte Interesse — in diesem Falle für die Ereignisse im fernen Osten — wieder anzuregen. Es wird zwar offiziell ein wenig zu viel Wert auf die ostasiatische Expedition und auf die Scharmützel mit den chinesischen Banden gelegt, aber trotzdem

haben wir es doch mit einem weltgeschichtlichen Ereignisse zu thun. Sehr angenehm ist es, dass der Herr Verfasser seine Darstellung auf fachmännische und amtliche Quellen stützt; wir gewinnen derart eine Zusammenstellung, die an möglicher historischer Treue für den Augenblick nichts zu wünschen übrig lässt. R. G.

Militär-Taschen-Lexikon. Zusammengestellt von Karl Friedrich Kurz, Redakteur und Manöverberichterstatter der „Reichswehr“. Durchgesehene, bis Ende 1900 berichtigte und ergänzte 2. Auflage. Wien 1901. (Im Selbstverlage des Herausgebers.) XXX und 270 S. Text Regletsformt.

Ein gewiss sehr nützliches Büchlein für den k. und k. Offizier, das ihm in bequemster Form und in bester, kürzester Umschreibung alles bietet, was er zu wissen nötig hat. Im übrigen dient das Werk vorzüglich denen, welche die österreichisch - ungarische Heeres - Organisation u. s. w. genauer kennen lernen wollen. Es sei ihnen gerne empfohlen. Manche Artikel, vorzüglich die taktischen, haben auch allgemeines Interesse für jeden jüngeren Offizier. R. G.

Eidgenossenschaft.

An die Militärbehörden der Kantone, an die Aushebungsoffiziere und ihre Stellvertreter, an die Vorsitzenden der sanitärischen Kommissionen und an die pädagogischen Experten. Bern, den 10. Mai 1901. (Fortsetzung.)

II. Besondere Bestimmungen.

A. Zu Handen der Aushebungsoffiziere.

1) Der zur Untersuchung sichstellenden Mannschaft ist mitzuteilen, dass

- a. Änderungen an den Eintragungen im Dienstbüchlein mit Arrest und event. mit Gefängnis bestraft werden;
- b. die auf ein Jahr dispensierte Mannschaft im folgenden, die für zwei Jahre befreite Mannschaft im zweitfolgenden Herbst, bei Strafe im Unterlassungsfalle, wieder vor Untersuchungskommission zu erscheinen hat;
- c. der Rekrut bei allfälligem Wohnungswchsel bei Strafe verpflichtet ist, sich beim Sektionschef ab- und im neuen Wohnort ungesäumt anzumelden;
- d. die Rekruten bei länger andauernden Reisen ins Ausland beim zuständigen Kreiskommandanten um Urlaub nachzusuchen haben;
- e. das Einrücken in den Dienst mit unreglementarischer Fußbekleidung bestraft werde.

Sodann sind die Untersuchten auf das ihnen nach der Instruktion vom 2. September 1887 gegenüber den Entscheidungen der sanitärischen Kommission zustehende Rekursrecht und die bezügliche Frist durch die Aushebungsoffiziere insbesondere aufmerksam zu machen.

2) Die Zuteilung der Rekruten zu den verschiedenen Waffen steht einzig dem Aushebungsoffizier zu, und es ist hiebei weniger der Wille des Einzelnen massgebend, als der Besitz der geforderten Requisiten (§ 111 u. f. der Instruktion vom 2. September 1887). Dabei wird von vornherein bemerkt, dass bei den Specialwaffen die festgesetzte Zahl der auszuhebenden Rekruten nicht überschritten werden darf.

Die gute pädagogische Noten ausweisenden und deshalb vorab zu Unteroffizieren in Frage kommenden

Rekruten sind möglichst gleichmässig auf den Cadres bedarf der verschiedenen Waffen zu verteilen. Den wiederholten und begründeten Klagen der Infanterie darüber, dass die besten Elemente den Specialwaffen zugewiesen werden, muss Rechnung getragen werden. Die bisherige Klassifikation der Rekruten als Grundlage für die Verteilung nach Waffengattungen ist beizubehalten:

mit einem Notenbetrag von 4 bis u. mit 6 als I. Klasse,

" " " 7 " 11 " II. "

" " " 12 und mehr " III. "

Ausweise über die richtige Repartition sind den Beichten der Aushebungsoffiziere beizufügen.

Von den in die erste und in die zweite Klasse eingereichten Rekruten sind annähernd $\frac{4}{5}$ der Infanterie und $\frac{1}{5}$ den Specialwaffen zuzuteilen.

Abweichungen von diesem Verhältnis sind nur ganz ausnahmsweise gestattet.

Die zur Einteilung und Ausrüstung andern Kantonen zugewiesenen Rekruten sind in den Rekrutierungskontrollen genau aufzuführen. Die Dienstbüchlein von Rekruten, die einem andern Divisionskreise zugewiesen und dort zu einer Specialwaffe eingeteilt zu werden wünschen, sind dem betreffenden Aushebungsoffizier zum Entscheid betreffend Einteilung zu übermitteln und von diesem dem Absender (Aushebungsoffizier) zu Handen des Rekruten zurückzusenden.

Sobald jedoch der Aushebungsoffizier die Rekruten verzeichnisse abgeschlossen und versandt hat, dürfen nachträgliche Zuteilungen zu den Specialwaffen nur mit Einwilligung des betreffenden Waffen- oder Abteilungschefs vorgenommen werden (§ 9 der Verordnung vom 25. Februar 1878).

Die Aushebungsoffiziere haben die Kreiskommandanten darauf aufmerksam zu machen, dass junge Männer, welche nicht Schweizerbürger sind, nicht in die Kontrollen der Stellungspflichtigen eingetragen und zum Militärdienst herangezogen werden dürfen, auch wenn sie in der Schweiz geboren sind.

Dieselben haben im fernern ein Verzeichnis derjenigen Offiziere anzulegen, welche durch die sanitarische Kommission bleibend von der Dienstpflicht entbunden worden sind und dasselbe am Schlusse der Rekrutierung an uns gelangen zu lassen.

3) Mit Bezug auf die einzelnen Waffengattungen sind überdies noch folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Infanterie.

Nach Massgabe von Art. 85, Lemma 1. der Militärorganisation ist alle diensttaugliche, im auszugspflichtigen Alter stehende Mannschaft je nach ihrer Eignung den verschiedenen Truppengattungen, die ältere Mannschaft jedoch in der Regel der Infanterie zuzuteilen.

Der Mannschaft, die bei der Aushebung das landwehrpflichtige Alter bereits erreicht hat und diensttauglich befunden wird, ist es freizustellen, die persönliche Dienstpflicht zu erfüllen oder unter die Ersatzpflichtigen eingeordnet zu werden.

Stellungspflichtige, die mindestens zwei Vorunterrichtskurse mit Erfolg bestanden haben, sind im Falle der Untauglichkeit für die Feldarmee dem bewaffneten Landsturm zuzuteilen, sofern sie für diesen als tauglich erscheinen.

Alle Lehrer und Lehramtskandidaten sind als Gewehrtragende der Infanterie zuzuteilen; ausgenommen hiervon sind diejenigen, die als Gewehrtragende sich nicht eignen; diese sind zur Sanität zu rekrutieren.

Da die Infanterie die grösste Mühe hat, in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Baselland, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis ihre Cadres vollzählig zu erhalten und namentlich

die nötigen Offiziere zu finden, so ist in diesen Kantonen die Aushebung zu den Specialwaffen auf das Notwendigste zu beschränken. Speciell in Bezug auf den Kanton Tessin verfügen wir, dass alle für die Ausbildung zum Infanterieoffizier oder Unteroffizier sich eignenden Angehörigen des Kantons Tessin, die in andern Kantonen wohnen, dem Kanton Tessin zur Einteilung zugewiesen werden.

b. Kavallerie.

Die vom Waffenchef der Kavallerie festzusetzende Verteilung der Rekruten auf die Kantone ist möglichst genau einzuhalten. Kann in einem Kanton die vorgesehene Zahl der Rekruten nicht gefunden werden, so können die fehlenden Rekruten in einem andern Kanton des gleichen Divisionskreises ausgehoben werden. Bei genügender Anmeldung tauglicher Rekruten sind möglichst wenig Leute aus Gebirgsgegenden zur Kavallerie zu rekrutieren.

Bei der Auswahl der Kavallerie-Rekruten (Dragoner und Guiden) und den berittenen Rekruten für die Maximgewehr-Kompagnien sind im allgemeinen zu berücksichtigen: gewandte, lebhafte, junge Leute von geschmeidigem, aber doch kräftigem Körperbau, die genügende pädagogische Noten haben und in ihren privaten Verhältnissen mit Pferden umgehen. Die Maximgewehr-Rekruten sollen außerdem noch Geschick für mechanische Arbeiten, Neigung zum Schiesswesen, 158 cm Körperlänge im Minimum und Sehschärfe 1 aufweisen.

Im speciellen sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

a. Die für die Dragonerschwadronen und Guidenkompagnien bestimmten Kavallerie-Rekruten sind nicht schon bei der Rekrutierung den Unterabteilungen: Dragoner und Guiden zuzuweisen; diese Ausscheidung findet erst in der Rekrutenschule statt. Dagegen sind die Maximgewehr-Rekruten schon bei der Aushebung als solche zu bezeichnen.

b. Pferde übernehmende Rekruten (inklusiv Maximgewehr-Rekruten) und Drittänner haben sich durch das vorgeschriebene Zeugnis darüber auszuweisen, dass sie in der Lage sind, ein Kavalleriepferd anzuschaffen und zu halten.

Rekruten, welche die Pferde selbst halten oder in Stallungen plazieren, die den Eltern gehören, sind denjenigen vorzuziehen, welche die Pferde anderweitig unterbringen wollen.

Eigentliche Drittänner nach Art. 202 der Militärorganisation sind keine anzunehmen. Anmeldungen von solchen sind dem Waffenchef einzureichen, der sie in dem Masse berücksichtigen wird, als Rekruten mit eigenen Pferden fehlen.

Für die Trompeter-, Büchsenmacher-, Hufschmied- und Sattler-Rekruten ist die Übernahme fakultativ.

Die Prüfung der Kavallerie-Trompeterrekruten soll durch einen Trompeterinstructor der Kavallerie geschehen.

Fehlende Trompeter- oder Arbeiterrekruten sind durch Reiter zu ersetzen.

Mit der Rekrutierungsliste ist dem Waffenchef ein Verzeichnis von solchen geeigneten und selbst Pferde übernehmenden Rekruten zu übersenden, die nicht mehr angenommen werden konnten, weil der aufgegebene Bedarf gedeckt war.

c. Artillerie.

Zum Train dürfen nur Leute ausgehoben werden, die in ihrer bürgerlichen Stellung mit Pferden umzugehen wissen und die für den Traindienst geeignet sind. Zu dem Behufe haben die betreffenden Stellungspflichtigen eine bezügliche Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde

vorzuweisen, die vom Aushebungsoffizier zu stempeln und beim Eintritt in die Rekrutenschule wieder vorzuweisen ist. Leute ohne Bescheinigung oder solche, die nachgewiesenermassen unter falscher Angabe in den Besitz von Zeugnissen gelangt sind, werden bestraft und einer anderen Waffe zugeteilt. Zum Train sind ferner alle Rekruten auszuheben, die im bürgerlichen Leben nachweisbar das Hufschmiedgewerbe betreiben und ausdrücklich erklären, dass sie Militärhufschmiede werden wollen. Dabei hat es die Meinung, dass diejenigen, die ihre Vorprüfung als Hufschmied nicht mit Erfolg bestehen, einer andern Waffe zugeteilt werden können. Diese Rekruten sind in der Zahl der übrigen auszuhebenden Trainrekruten nicht inbegriffen, sondern als besondere Unterabteilung auszuscheiden und in Berechnung zu bringen. Im Kanton Freiburg sind für den Armeetrain nur solche Leute auszuheben, die der französischen Sprache mächtig sind; im Kanton Wallis dagegen sind für den Train der VIII. Division nur solche Leute auszuheben, die der deutschen Sprache mächtig sind. Dem bisherigen Mangel an Mannschaften, die sich als Unteroffiziere des Armeetrains eignen, ist dadurch zu begegnen, dass die intelligenten Rekruten dieser Kategorie nicht vorab den Feldbatterien zugewiesen, sondern auf alle Abteilungen der Waffe angemessen verteilt werden. Bei der Aushebung der Rekruten für den Train soll zwischen Rekruten des Armee- und Linientrains kein Unterschied gemacht werden.

So weit es ohne Schädigung der Rekrutierung der Infanterie geschehen kann, sind zu den Trains nur Rekruten mit 160 cm Körperlänge, zu den Hufschmieden nur solche mit wenigstens 158 cm Körperlänge auszuheben.

Die zur Artillerie sich meldenden Arbeiter (Schlosser, Wagner, Sattler) sind je nach der Grösse des Kantons in beschränkter Zahl und nicht als solche, sondern als Kanoniere oder Fahrer zu rekrutieren und es bleibt der Entscheid vorbehalten, ob sie als Arbeiter bei dem Korps eingeteilt werden sollen. Zu diesem Zwecke sind dieselben durch die Kantone, bezw. den Waffenchef der Artillerie, auf die verschiedenen Einheiten so zu verteilen, dass eine Zuteilung insbesondere da erfolgt, wo voraussichtlich zuerst ein Abgang zu erwarten steht.

Das bisherige System der Aushebung von künftigen Offiziersaspiranten für die Feld-, Gebirgs- und Positionsartillerie ist fallen zu lassen. Die zu Offizieren geeigneten Elemente sollen in den Schulen und Kursen ausfindig gemacht werden.

d. Genie:

Die Pontoniere sind thunlichst aus Flössern, Schiffleuten, Fischern, Uferbauarbeitern, sowie aus den Mitgliedern der vom Bunde subventionierten eidgenössischen Pontonier-Fahrvereine, die Sappeure aus Leuten mit technischen Kenntnissen im Weg- und Hochbau, aus Gärtuern, Waldbauern und Bauhandwerkern zu wählen. Es ist zulässig, in jedem Divisionskreise einige Männer, welche geeignete technische Berufsarbeiten ausüben und sich als tüchtige Fahrer auf fliessendem Wasser durch Legitimationskarten von Pontonier-Fahrvereinen ausweisen, den Sappeuren zuzuteilen; in der Rubrik „Bemerkungen der Rekrutierungskontrolle“ ist für die Betreffenden eine bezügliche Notiz beizufügen. Diese Zuteilung darf selbstverständlich erst erfolgen, wenn die vorgeschriebene Zahl von Pontonier-Rekruten ausgehoben ist. Zu den Telegraphen-Kompagnien sind vorab sämtliche eidg. Telegraphisten, Telegraphen- und Telephonarbeiter, sodann Elektrotechniker, Kleinmechaniker, Arbeiter von Telegraphenwerkstätten u. s. w. auszuheben. Für die Eisenbahn-Kompagnien sind Stellungspflichtige

zu wählen, welche beim Eisenbahnbau thätig sind; so dann Bauhandwerker, wie Maurer, Zimmerleute u. drgl., endlich einige Elektrotechniker. Dagegen sind keine Eisenbahnbeamte oder Angestellte beim Genie einzusteilen, welche nach absolviertter Rekrutenschule, gemäss Art. 2 f. der Militärorganisation, dienstfrei werden.

Für die Aushebung zur Ballon-Kompagnie werden vom Waffenchef des Genie besondere Weisungen erlassen.

(Schluss folgt.)

— **Ausrüstung der Rekruten.** Nach der Botschaft des Bundesrates wird vom Bund an die Kantone für Ausrüstung der Rekruten pro 1902 vergütet: Für Füsiliere Fr. 142. 55 gegen Fr. 144. 75 pro 1900. Schützen Fr. 143. — gegen Fr. 145. 20. Guiden, Dragoner und Maximschützen Fr. 183. 90 gegen Fr. 186. 45. Kanoniere der Feldartillerie Fr. 150. 60 gegen Fr. 153. 05. Positionsartillerie Fr. 152. 46 gegen Fr. 154. 85. Gebirgsartillerie Fr. 154. — gegen Fr. 156. 45. Festungstruppen Fr. 154. — gegen Fr. 163. 95. Fahrer der Batterien Fr. 209. 30 gegen Fr. 210. 25. Train Fr. 210. 20 gegen Fr. 210. — Berittene Trompeter der Artillerie und Train Fr. 186. 30 gegen Fr. 187. 25. Genie Fr. 161. 10 gegen Fr. 164. 05. Sanität Fr. 151. 25 gegen Fr. 153. 80. Verwaltung Fr. 149. 35 gegen Fr. 151. 90.

— **Schiessprogramm für den Schiessunterricht der Kadettenkorps.** In Vollziehung von Art. 10 der Verordnung betreffend Abgabe und Kontrolle der Kadettengewehre und den Schiessunterricht der Kadettenkorps vom 19. April 1901 wird folgendes Schiessprogramm erlassen:

A. Schiessvorbereitung.

(Mindestens 30 Stunden.)

Den Schiessübungen hat folgender Unterricht vorzugehen:

1. Kenntnis des Gewehres, hauptsächlich Instandhaltung und Funktionen.
2. Gewehrturnen und Soldatenschule, soweit nötig, um das Gewehr sicher und leicht zu handhaben.
3. Lade- und Entladeübungen mit Exerzier- oder Manipulierpatronen.
4. Anschlag- und Zielübungen am Zielbock, an Auflagegestellen und freihändig, meist in liegendem oder knieendem Anschlag, verbunden mit den allernotwendigsten Erklärungen aus der Schiesslehre.
5. Übungen im Druckpunktnehmen und Abziehen.
6. Übungen im Visierstellen, verbunden mit Entfernungsschätzungen zwischen 100 und 500 m.
7. Zielschiessen mit Armbrust oder Einsatzgewehr.

B. Einzelschiessen mit Bedingungen.

Erste Schiessklasse.

Di- Übung stanz	Körperstellung	Scheibe	Punkte	Treffer	Bedingungen
1	100 liegend aufgelegt	A	8	4	
2	100 liegend freihändig	A	7	3	
3	100 knieend freihändig	A	7	3	
4	200 liegend freihändig	A	6	3	
5	200 knieend freihändig	A	6	3	
6	300 liegend aufgelegt	A	6	3	

Zweite Schiessklasse.

Di- Übung stanz	Körperstellung	Scheibe	Punkte	Treffer	Bedingungen
1	200 liegend aufgelegt	A	9	4	
2	200 liegend freihändig	A	7	3	
3	200 knieend freihändig	A	7	3	
4	300 liegend aufgelegt	A	8	4	
5	300 liegend freihändig	A	6	3	
6	300 knieend freihändig	A	6	3	

Dritte Schiessklasse.

Di.	Übung	stanz	Körperstellung	Scheibe	Punkte	Treffer	Bedingungen
1	300		liegend aufgelegt	A	9	4	
2	300		liegend freihändig	A	7	3	
3	300		knieend freihändig	A	7	3	
4	200		liegend aufgelegt	B	7	3	
5	200		liegend freihändig	B	6	3	
6	200		knieend freihändig	B	6	3	

8. Die Bedingungen sind bei allen 3 Schiessklassen in 5 aufeinanderfolgenden Schüssen zu erfüllen. Wer mit den ersten 5 Schüssen die Bedingungen nicht erfüllt, schießt einen 6., 7. oder 8. Schuss, bis in den letzten 5 Schüssen die Bedingungen erfüllt worden sind. Sobald dies der Fall ist, geht der Kadett zur folgenden Übung über; dies geschieht auch, wenn er in einer Übung, ohne die Bedingungen erfüllt zu haben, 8 Schüsse geschossen hat. In letzterem Falle würde er aber auch auf jeder Übung, in welcher er mit 8 Schüssen die Bedingungen nicht erfüllt konnte, als „verblieben“ notiert.

9. In allen Übungen soll nach jedem Schuss gezeigt werden.

10. Zum Schiessen in der Stellung „liegend aufgelegt“ sind als Unterlagen für das Gewehr, Rasenziegel, Sand-säcke u. dgl. zu benützen.

11. An einem Schiesstage soll ein Kadett in der Regel nicht mehr als 2 Übungen durchschiessen.

12. Anfänger schiessen die Übungen der ersten Schiessklasse. Kadetten, welche die Bedingungen mindestens in 4 Übungen dieser Klasse erfüllt haben, also höchstens in 2 Übungen verblieben sind, treten im folgenden Jahr zur zweiten Schiessklasse über. Wer auch hier in nicht mehr als 2 Übungen verblieben ist, schießt im 3. Jahr die Übungen der dritten Schiessklasse. Diejenigen Kadetten, welche in drei oder mehr Übungen verbleiben, wiederholen im nächsten Jahr die Übungen derselben Schiessklasse.

Bern, den 19. April 1901.

Schweizerisches Militärdepartement.

A u s l a n d .

Frankreich. Eine Landungssübung, welche Ende April d. J. bei Marseille vorgenommen wurde, endete mit einem Misserfolge der Truppen, von denen sie ausgeführt wurde, der Kolonialinfanterie von Toulon und einem Infanteriebataillon des Landheeres, welche dort nachmittags auf zehn Fahrzeugen eingeschiffet und um 8 Uhr abends unter Segel gegangen waren. Zu ihrem Empfange war die Küste von le Rove bis la Ciotat besetzt. Die Landung gieng am folgenden Morgen um $3\frac{1}{2}$ Uhr in dem kleinen Hafen von Sausset, nördlich von Marseille, ungestört von statten. Aber in einer Entfernung von 500m stiessen die ausgeschifften Truppen auf ein Bataillon und eine Schwadron Husaren, durch welche sie sich so lange aufhalten liessen, dass ihre Gegner eine starke Stellung einnehmen und Verstärkungen heranziehen konnten. Der Versuch wurde daher als gescheitert angesehen; der Manöverleitende entschied, dass dem Angreifer der Weg verlegt gewesen sei. Das Geschwader hatte während dieser Zeit die Küstenbefestigungen beschossen und stand im Begriff, Marseille zu bombardieren. Der dortige kommandierende General, General Metzinger, hat aus der Übung geschlossen, dass die Herstellung von BefestigungsWerken auf den Höhen von Carry geboten ist. (La France militaire Nr. 5149.)

Italien. Die Erprobungen mit den neuen Gebirgsgeschützen werden auf dem Schiessfelde Nettuno bei Rom fortgesetzt. Die Resultate sollen ganz

ausserordentliche sein. Mit der geringwertigsten der fünf in Erprobung stehenden Typen wurden auf die gleiche Distanz und mit derselben Ladung (Shrapnels) 1200 Treffer, mit dem bisherigen Geschütze unter auch sonst analogen Verhältnissen nur 300 Treffer erzielt. Gleichzeitig werden Versuche mit dem Auf- und Abladen sowie dem Tragen der Geschütze gemacht, wobei sich das Gewicht als den Kräften der Maultiere entsprechend erwies, welche mit dieser Belastung anstandslos weitere Märsche machen und alle Höhen erklimmen.

(Armeeblatt.)

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

37. von Boguslawski, A., Generalleutnant, Strategische Erörterungen betreffend die vom General v. Schlichting vertretenen Grundsätze. Mit einer Übersichtskarte und vier Skizzen. 8° geh. 128 S. Berlin 1901, R. Eisenschmidt. Preis Fr. 4. —
38. Beseler, H., Generalmajor, Der Freiheitskampf Nordamerikas und der Burenkrieg. Vortrag, gehalten in der militärischen Gesellschaft zu Berlin. Mit drei Skizzen in Steindruck. 8° geh. 36 S. Berlin 1901, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis Fr. 1. 10.
39. Lehnert's Handbuch für den Truppenführer. Für Feldgebrauch, Felddienst, Herbstübungen, Übungsritte, Kriegsspiel, taktische Arbeiten, Unterricht u. s. w. Zwanzigste, erweiterte, völlig umgearbeitete Auflage. 8° geb. 215 S. Berlin 1901, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis Fr. 2. 35.
40. Appell- und Kommandierbuch für Unteroffiziere. 8° geb. Frauenfeld 1901, J. Huber. Preis 90 Cts.
41. Appell- und Kommandierbuch für Feldweibel. 8° geb. Frauenfeld 1901, J. Huber. Preis Fr. 1. 90.
42. Deutsche Hiebfechtschule für Korb- und Glockenrapier. Eine kurze Anweisung zur Erlernung des an unseren deutschen Hochschulen gebräuchlichen Hiebfechtens. Herausgegeben vom Verein deutscher Universitätsfechtmeister. Zweite Auflage. Mit 64 in den Text gedruckten Abbildungen. 8° geb. 87 S. Leipzig 1901, J. J. Weber. Preis Fr. 2. —
43. von Freytag-Loringhoven, Major im Grossen Generalstab, Studien über Kriegsführung auf Grundlage des nordamerikanischen Secessionskrieges in Virginia. Erstes Heft: Bull Run, Richmond, Manassas. Mit 3 Textskizzen und 4 Kartenbeilagen in Steindruck. 8° geh. 134 S. Berlin 1901, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis Fr. 4. 80.
44. Militär-Lexikon. Handwörterbuch der Militärwissenschaften. Herausgegeben von H. Frobenius, Oberstleutnant. Mit rund 500 Textillustrationen, 146 Karten und Plänen. Lieferung 1/3. Lex. 8° geh. Berlin 1901, M. Oldenbourg. Preis à Lfg. Fr. 1. 70.
45. Liebenow, W., Spezialkarte von Mittel-Europa. Nach amtli. Quellen bearbeitet. Maßstab 1:300,000. Liefg. 5. Topographisch-politische Ausgabe und Radfahrer-Ausgabe. Frankfurt a/Main 1901. Ludwig Ravenstein. Preis à Liefg. Fr. 6. 70.
46. von Brünn, Der Unteroffizier im Gelände. Ein Handbuch für die Unterführer der Infanterie und Kavallerie. Neunte Auflage. Mit Karten-Beilagen und vielen Figuren im Text. 8° cart. 159 S. Berlin 1901, Liebel'sche Buchhandlung. Preis Fr. 1. 60.
47. Anders, Hauptmann, Der Dienstunterricht der Unteroffiziere der Feldartillerie. Heft I—III, kl. 8° geh. Berlin 1901, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis von Heft I 55 Cts., Heft II/III à 40 Cts.